92. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 99, 100)

[1]Zu den in § 99 Abs. 1 genannten Wahlunterlagen gehören insbesondere

- die Wählerverzeichnisse,
- die Wahlscheinanträge,
- die Vollmachten für die Beantragung und die Abholung von Wahlscheinen,
- die Wahlscheinverzeichnisse,
- die eingenommenen Wahlscheine,
- ein eventuelles Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
- die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel,
- die nicht gekennzeichneten Stimmzettel,
- die Wahlvorschläge samt deren Beilagen,
- die Unterstützungslisten für Wahlvorschläge einschließlich etwaiger Eintragungsscheine,
- die Bekanntmachungen der Gemeinde und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters,
- die Niederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände mit den dazugehörenden Unterlagen (z. B. beschlussmäßig behandelte Stimmzettel, Zähllisten, zurückgewiesene Wahlbriefe) sowie
- die Niederschriften des Wahlausschusses mit den Zusammenstellungen der Ergebnisse.

[2]Die Vernichtung von Wahlunterlagen setzt keinen Antrag der Gemeinde voraus. [3]Die Rechtsaufsichtsbehörden können von sich aus die Vernichtung zulassen. [4]Im Rahmen der Vernichtung von Wahlunterlagen mit personenbezogenem Inhalt muss eine Kenntnisnahme durch Unbefugte zu jeder Zeit ausgeschlossen werden.